

Friedhofsordnung

in der Fassung vom 29.05.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fridingen der Donau am 29.05.2017 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszeit

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Außerdem dürfen auf dem Friedhof bestattet werden:

- Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht,
- frühere Einwohner, die in auswärtigen Alters- oder Pflegeheimen verstorben sind,
- frühere Einwohner, die vor ihrem Wegzug mindestens 15 Jahre in Fridingen gewohnt haben oder
- Verstorbene, deren einzige Angehörige in Fridingen wohnhaft sind.

In diesen Fällen muss ein Einwohner bereit sein, die Pflegeverpflichtung für die Grabstätte zu übernehmen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten sind von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten oder sonstige Tätigkeiten auszuführen.
 3. Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen,
 8. zu lärmern oder zu spielen.

Ausnahmen von diesen Verboten können im Einzelfall durch die Gemeinde zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

I. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, sie berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen.

§ 6

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge dürfen nicht aus schwervergänglichen wie Metall, Kunststoff, hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist im Vorfeld die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (3) Es dürfen nur Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) aus leicht verrottbarem Material verwendet werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und schließen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei einstelligen Wahlgräbern (Doppel-Tiefgrab) beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des untersten Sarges mindestens 1,70 m.

§ 8

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die der Aschen 15 Jahre. Auf Antrag kann bei Wunsch die Ruhezeit der Aschen einmalig um 10 Jahre verlängert werden. Diese Regelung trifft nicht auf Urnenwahlgräber zu.
- (2) Die Ruhezeit bei Kindern beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Abräumung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit kann zugelassen werden. Die Zustimmung ist im Vorfeld bei der Gemeinde einzuholen.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

II. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber (Grabfeld E, F, G, J, Q1 und Q3)
 - b) Urnenreihengräber (Grabfeld B, K, Q2)
 - c) Wahlgräber (Grabfeld M, N und S-Z)
 - d) Urnenwahlgräber (Grabfeld B, K, Q2)
 - e) Urnennischen (Grabfeld A 1 und T)
 - f) Urnenwahlnischen (Grabfeld A 1 und T)
 - g) Urnengräber im Urnenhain (Grabfeld I)
 - h) Urnengräber im Urnenstelenfeld (Grabfeld O, R1 und R2)
 - i) Urnengräber in Urneninseln (Grabfeld M)
 - j) Bedarfsorientiertes Grabfeld (Grabfeld P)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten sowie Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist bei Beisetzung von Aschen möglich (§ 8 Abs. 1).
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - Reihengrabfelder für verstorbene Kinder
 - Reihengrabfelder für verstorbene Erwachsene
 - Urnenreihengrabfelder
 - Urnennischen
 - Bedarfsorientiertes Grabfeld
 - Urnenstelenfeld
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Eine zusätzliche Urnenbestattung sowie die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen ist bei Reihengräbern zulässig, wenn durch die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit des Reihengrabes nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab für Erdbestattungen kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch schriftliche Hinweise auf das betreffende Grabfeld bekanntgegeben.

- (6) Die Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber und Urnennischen entsprechend.

§ 11 a

Urnenreihengrab und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschenwahlgrabstätten, die als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größen in Mauern, ausschließlich der Beisetzung der Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann grundsätzlich eine Urne bestattet werden. Mit Zustimmung der Gemeinde kann eine weitere Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher bestatteten Urne nicht überschritten wird. In diesem Fall ist das Urnenreihengrab in ein Wahlgrab umzuwandeln. Die entsprechende Grabnutzungsgebühr wird nacherhoben.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, sowie für die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Dabei muss der überlebende Ehepartner das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzungszeit an einem Wahlgrab läuft, bis die Ruhezeit des Letztbestatteten abgelaufen ist, höchstens jedoch 50 Jahre. Bei Urnenwahlgräbern und Urnenwahlnischen beträgt die Nutzungszeit höchstens 35 Jahre.

Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird zunächst nur auf die Dauer von 25 Jahren verliehen, bei Urnenwahlgräbern und Urnenwahlnischen auf die Dauer von 20 Jahren, bei Urnenhain, Urnenstelenfeld und Urnennischen auf die Dauer von 15 Jahren. Bei der zweiten Belegung wird das Nutzungsrecht am Wahlgrab bis zum Ablauf der Ruhezeit des Zweitbestatteten verlängert.

- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können nur einstellige Tiefgräber oder zweistellige Einfachgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In einem zweistelligen Einfachgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen zulässig. Eine zusätzliche Urnenbestattung sowie die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen ist in beiden Fällen zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über

- a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannte Person übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Diese Vorschriften gelten auch für Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 12 a

Besondere Bestattungsformen für Urnen

- (1) Auf dem Friedhof werden als Grabfelder mit besonderen Bestattungsformen
 - ein Urnenstelenfeld (Grabfeld O1, und R2)
 - ein Urnenhain (Grabfeld I)
 - Urneninseln (Grabfeld M)
 - ein Sternen-Stelenfeld (R1)
 - ein bedarfsorientiertes Grabfeld mit Urnenbestattungen (Grabfeld P)

ausgewiesen.

- (2) Diese Gräber können als Reihengrab oder Wahlgrab belegt werden.
Eine Belegung als Wahlgrab bei der Urneninsel ist nur dann möglich, wenn durch die Belegung die festgelegte Ruhezeit der Urneninsel nicht überschritten wird.
- (3) Die Regelungen der §§ 11 Abs. 3, 4 und 5 sowie 12 gelten sinngemäß auch für diese Bestattungsformen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Für die in § 12 a ff. aufgeführten besonderen Bestattungsformen des Urnenstelenfeldes, des Urnenhains und der Urneninsel gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 15 a.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese Stätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.
- (3) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Grabmale errichtet werden.

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grab ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 15 a – 15 c (Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewährt wird.
- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale mit:
 - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbstrich auf Stein,
 - d) mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

Das gilt auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Zulässig sind Lichtbilder, die aber ein Format von 9 x 7 cm nicht überschreiten dürfen.
- (4) Grabplatten sind nicht zulässig. Um Grabplatten handelt es sich nicht, wenn durch Einrichtungen an der Platte gewährleistet ist, dass eine Bepflanzung möglich ist.
- (5) Kiesel oder Dekosteine dürfen das Grab nicht vollständig bedecken. Sie sind nur als dekorative Elemente zulässig und müssen der übrigen Grabgestaltung untergeordnet sein.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und max. 1,35 m Höhe mit Sockel
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche und max. 1,50 m Höhe mit Sockel
 - c) auf einstelligen Tiefgrabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche mit max. 1,50 m Höhe mit Sockel
- (7) Diese Vorschriften gelten für Grabfelder A bis Z.

§ 15

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstige Grabsausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Zulässig ist die Verwendung von Gold und Silber. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass die Proportionen der Schriftgröße zum Stein passen.
- (4) Diese Vorschriften der Absätze 1 – 3 gelten für die Grabfelder S – Z.
- (5) Auf Urnengrabstätten (Grabfeld B, K, Q2) sind bei Reihengräbern sowohl Stelen als auch stehende Grabmale bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche und max. 0,90 m Höhe, bei Wahlgräbern bis zu 0,35 qm Ansichtsfläche und max. 0,90 m Höhe zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind in besonderen Fällen mit Einverständnis der Stadt zulässig.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (7) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabhügel nicht höher als die Platten sein.
- (8) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. abgelegt werden.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabsausstattungen zulassen.

§ 15 a

Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenhain, Urnenstelenfeld und Urneninsel

- (1) Für den Urnenhain sind stehende Grabmale mit Größen von 65 cm x 22 cm x 22 cm bis 95 cm x 16 cm x 16 cm zulässig. Für das Urnenstelenfeld sind Grabmale mit Größen von 150 cm x 20 cm x 20 cm bis 120 cm x 30 cm x 30 cm zulässig. Die Gestaltungen haben sich im Rahmen dieser Ausmaße zu bewegen.
- (2) Für die Stelen im Urnenhain dürfen nur die vorgegebenen Natursteine (Comblanchien, Lavignes, Kirchheimer Muschelkalk) verwendet werden.
- (3) Im Urnenstelenfeld sind darüber hinaus weitere Naturmaterialien sowie auch Holz zulässig.
- (4) Auf dem Urnenstelenfeld darf Grabschmuck wie Blumenschmuck, Weihwasserbehälter, Kerzen u. Ähnliches nicht angebracht oder abgelegt werden. Erlaubt ist dies hier aber nur an ausgewiesenen Gedenktagen wie Todestag, Geburtstag, an Allerheiligen und Weihnachten).
- (5) Im Urnenhain sind Trauergrüße in Form von Blumen, Kerzen o.ä. innerhalb der vorgegebenen Fläche von 25 cm x 25 cm möglich.
- (6) Entspricht der Grabschmuck nicht mehr der Würde des Ortes, ist es der Stadt erlaubt, niedergelegte Grabbeigaben zu entfernen.
- (7) Diese Vorschriften gelten für die Grabfelder I, O und R2

§ 15 b

Besondere Gestaltungsvorschriften für das bedarfsorientierte Grabfeld

- (1) Im bedarfsorientierten Grabfeld werden in den dafür vorgesehenen Grabfeldern sowohl Erd- wie auch Aschenbestattungen ermöglicht.
- (2) Zugelassen sind bei Aschenbestattungen nur Grabmale in den Höhenmaßen von 0,7 Mindestmaß bis maximal 0,9 m Höchstmaß, wobei die Ansichtsfläche maximal 0,35 qm betragen darf.
- (3) Bei der pflegereduzierten Erdbestattung ist das Grabbeet auf eine Größe von 60 cm auf 80 cm verringert.
- (4) Sowohl bei der Erd- wie auch Aschenbestattung kann die Pflege des Grabbeetes im Bestattungsfall oder nach Anzeige zu einem späteren Zeitpunkt an die Gemeinde übergeben werden. Die Gemeinde bepflanzt das Grabbeet im Bedarfsfall dann mit einem Bodendecker.
- (5) Kiesel oder farbige Dekosteine dürfen das Grab nicht vollständig bedecken, sie sind nur als dekorative Elemente zulässig und müssen der übrigen Grabgestaltung untergeordnet sein.
- (6) Diese Vorschriften gelten für das Grabfeld P.

§ 15 c
Besondere Gestaltungsvorschriften
Sternenstelenfeld

- (1) Für das Sternenstelenfeld sind stehende Grabmale mit einer Mindesthöhe von 85 cm und einer Maximalhöhe von 125 cm zulässig. Der Umfang darf die Maße mindestens 18 x 20 cm nicht unter- und maximal 20 x 35 cm nicht überschreiten. Die Gestaltungen haben sich im Rahmen dieser Ausmaße zu bewegen. Als Formen sind viereckige sowie dreieckige oder runde Ausprägungen zulässig.
- (2) Für die Grabmale dürfen nur die vorgegebenen Steinarten – Comblanchien, Jura und Kirchheimer Muschelkalk - verwendet werden.
- (3) Im Sternenstelenfeld sind darüber hinaus keine weiteren Naturmaterialien, insbesondere kein Holz zulässig.
- (4) Grabschmuck ist in Form von Blumen, Kerzen, Anpflanzungen u.a. innerhalb des Pflanzrahmens möglich und gestattet.
- (5) Unbearbeitete Findlinge und polierte Steine sind ausgeschlossen. Gleichfalls sind Farbanstriche auf den Grabmalen nicht zulässig.
- (6) Entspricht der Grabschmuck nicht der Würde des Ortes, ist es der Stadt erlaubt, niedergelegte Grabbeigaben zu entfernen.
- (7) Diese Vorschriften gelten hier für das Grabfeld R 1.

§ 16
Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 17 Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärke von 18 cm nicht unterschreiten.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale mit Sockel und Fundament und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstige Grabausstattung gegen Ersatz der Kosten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Hierbei muss zwischen organischen und sonstigen Abfällen unterschieden und getrennt werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlage der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In diesem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln,

so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 22

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für andere Bedienstete.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt.
 2. Entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeit ausführt
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und Abs. 4 verstößt.
 4. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1).
 5. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen entgegen den Vorschriften des § 15 errichtet.
 6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

§ 25

Verwaltungs-und Benutzungsvorschriften

- (1) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von - Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 26

Alte Rechte

Bei Grabstätten über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 24.06.1991 in der Fassung von 04.04.2005 außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Fridingen, den 29.5.2017

Stefan Waizenegger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.